



27. September 2019

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU, GebV-BAFU)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2019

Referenz/Aktenzeichen: S235-1231

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Grundzüge der Vorlage.....	4
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	5
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	6
4.1	Anhang der Gebührenverordnung des BAFU, Ziffer 8.....	6
5	Auswirkungen.....	7
5.1	Auswirkungen auf den Bund.....	7
5.2	Auswirkungen auf die Kantone.....	7
5.3	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	7
5.4	Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt.....	7

1 Ausgangslage

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) betreibt ein schweizweites hydrologisches Messnetz und bietet zahlreiche Datensätze (Echtzeitdaten, historische Messdaten, Statistiken usw.) und Dienstleistungen im Bereich Hydrologie an. Das Bedürfnis an Daten und Messergebnissen ist gross und wird seit Jahren von verschiedenen Kreisen rege genutzt: Forschung, Behörden, Umwelt- und Ingenieurbüros, Kraftwerksgesellschaften, Versicherungen, Schulen u.a. zählen zu den Nutzerkreisen.

In der Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Umwelt (Gebührenverordnung des BAFU, GebV-BAFU; SR 814.014) sind in der Ziffer 8 des Anhangs Preise für verschiedene dieser Dienstleistungen (Bezug von Messdaten, Messinfrastruktur u.a.) festgehalten. Gemäss der übergeordneten allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes (Art. 3 AllgGebV; SR 172.041.1) ist es möglich, in Fällen, in denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, die Gebühren zu erlassen.

In der Praxis ist dies bereits bei einem Grossteil der Datenlieferungen und anderen Dienstleistungen der Fall. Andere Datensätze aus dem Bereich der Hydrologie, die nicht spezifisch im Anhang der Verordnung erwähnt sind, werden schon seit jeher kostenlos abgegeben.

Als überwiegendes öffentliches Interesse gelten bei der Verwendung hydrologischer Daten z.B. Projekte zum Schutz der Bevölkerung (Hochwasserschutz), der Gewässerschutz (Grundlage für sauberes Trinkwasser, intakte Lebensräume, u.a.) oder auch planerische Vorhaben im Bereich der Wasserwirtschaft, dies auch in Hinblick auf die Strategie des Bundesrates zur Anpassung an den Klimawandel.

Der Bundesrat hat im November 2018 seine Strategie für offene Verwaltungsdaten in der Schweiz 2019-2023 gutgeheissen. Im Rahmen dieser Strategie sollen Datensätze des Bundes grundsätzlich kostenlos und frei zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden (so z.B. auf dem Open-Data-Portal des Bundes oder andere besondere Webportale). Daten dienen als Grundlage, können das Verwaltungshandeln sowie die Arbeit von Bildungsinstitutionen erleichtern. Gemäss der vorliegenden Strategie sind Daten, die durch die öffentliche Hand produziert oder in Auftrag gegeben werden, grundsätzlich als Open Government Data zu betrachten und soweit technisch und rechtlich möglich, ab 2020 zu publizieren. Auch vor diesem Hintergrund muss die derzeitige Erhebung von Gebühren sowie deren Ausgestaltung erneuert werden.

2 Grundzüge der Vorlage

Durch die Revision des Anhangs 8 der Gebührenverordnung des BAFU soll die Handhabung der Datenbezüge vereinheitlicht und vereinfacht werden. Der Bezug von hydrologischen Messdaten jeglicher Art wird damit für alle kostenlos. Gemäss Artikel 4c der Verordnung wird es jedoch weiterhin möglich sein, bei Anfragen, die besonderen Aufbereitungsaufwand verursachen, Gebühren zu erheben und den Aufwand nach Zeit abzurechnen.

Einige weitere im Anhang genannte Produkte und Dienstleistungen existieren heute bereits nicht mehr. Diese Produkte sind daher im neuen Anhang der Gebührenverordnung nicht mehr aufgeführt.

Andere Dienstleistungen haben sich aufgrund technischer Modernisierungen bei der Datenerhebung verändert (z.B. Zugriff auf Datenabfrage direkt ab Station). Daher sind die Formulierungen im Anhang 8 der Verordnung, die diese Dienstleistungen betreffen, nun umformuliert, um dem neuen technischen Stand zu entsprechen.

Bei einzelnen Dienstleistungen im Bereich Hydrometrie wurde der offen formulierte Ansatz nach Zeitaufwand ersetzt durch eine konkrete Pauschale, die im Durchschnitt dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

Mit den genannten Änderungen wird die Grundlage zur freien Datennutzung gemäss Open Government Data–Strategie des Bundes geschaffen und die Datenverfügbarkeit auf Nutzerseite verbessert. Auf Seite des Bundes können Abläufe vereinfacht und administrativer Aufwand vermindert werden.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Vorlage hat keinen Bezug zum internationalen Recht.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Anhang der Gebührenverordnung des BAFU, Ziffer 8

Für folgende Datenlieferungen und Dienstleistungen gelten neu keine festen Gebühren mehr und werden daher aus dem Anhang der Verordnung gestrichen:

- Lieferung von Messergebnissen (8.1):
 - Abonnement (8.1.1):
 - Monatliche Zustellung täglicher oder stündlicher Mittelwerte oder Ganglinienwerte in digitaler Form
 - Einzelbezug ohne Abonnement (8.1.2):
 - Resultattabellen P, Q, T, S
 - Beziehungstabellen Pegelstand-Abfluss, NADUF-Tabellen
 - Wassermesseregebnisse
 - Limnigrafenaufzeichnungen
 - Limnigramm-, Thermogramm- oder NADUF-Plots je Grafik
 - Bezug von Daten in digitaler Form oder als grafische Darstellung (8.1.3):
 - Tagesmittel, monatliche Mittel- oder Extremwerte, stündliche Mittelwerte oder Ganglinienwerte
 - Extremwertstatistiken nach Standardverfahren

Folgende Datenlieferungen und Dienstleistungen werden schon länger nicht mehr angeboten und entfallen daher vollständig:

- Lieferung von Messergebnissen (8.1):
 - Abonnement (8.1.1):
 - wöchentliche Zustellung von Limnigrammen
 - Limnigramme, Thermogramm- oder NADUF-Plots
 - Zustellung von Wassermessungen
- Bezug von Daten direkt ab Messstation (8.2):
 - Bewilligung zur telefonischen Abfrage von Messwerten
- Lieferung von Wasserstands- und Abflussvorhersagen (8.3):
 - Jahresabonnement für die tägliche Vorhersage per Fax
 - Jahresabonnement für die Vorhersage per Fax nur im definierten Hochwasserfall, je nach Anforderungen des Kunden
 - Bezug von Vorhersagen per Fax über eine beschränkte Zeitperiode

Folgende Dienstleistungen sind weiterhin im Anhang aufgeführt, sind aber in der Formulierung an die aktuellen Gegebenheiten und den neuen technischen Stand angepasst. Ausserdem sind neu durchgehend Pauschalbeträge eingesetzt:

- Bezug von Daten direkt ab Messstation (8.2):
 - Installation Hochwassermeldung
 - Hochwassermeldung (Abonnement)
 - Mitbenutzung von Messstationen mit Geräten des Kunden und Abgabe des Messsignals
- Durchführung von Wassermessungen (8.4)

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Dem Bund entfallen Einnahmen aus den Datenlieferungen und Dienstleistungen in der Grössenordnung von CHF 20'000 pro Jahr. Dafür fällt der Aufwand für die Rechnungsstellung und -verwaltung weg (ca. 100 Bearbeitungsstunden im BAFU pro Jahr) und dadurch wird Kapazität frei für andere Kerngeschäfte im Bereich der Hydrologie eingesetzt werden.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Verordnungsänderung hat auf die Kantone keinerlei Auswirkungen, da diese im Sinne der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes bereits gebührenfrei Daten und weitere Dienstleistungen beziehen.

5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Verordnungsänderung hat auf die Gemeinden keinerlei Auswirkungen, da diese im Sinne der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes bereits gebührenfrei Daten und weitere Dienstleistungen beziehen.

5.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt

Die Verordnungsänderung hat auf die Privatwirtschaft (Kraftwerks- und Versicherungsgesellschaften, Ingenieur- und Umweltbüros u.ä.) positive Auswirkungen: Mit Ausnahme von Anfragen, die aussergewöhnlichen Bearbeitungsaufwand erzeugen und daher nach Zeitaufwand verrechnet werden, können sie künftig die hydrologischen Messdaten kostenlos beziehen. Projekte mit Bezug zu hydrologischen Themen (Wasserbau, Umweltstudien etc.) können dadurch und mit tieferem administrativem Aufwand kostengünstiger abgewickelt werden.

Die bessere Datenverfügbarkeit und dadurch voraussichtlich noch intensivere Datennutzung und -auswertung kann sich indirekt auch positiv auf die Umwelt und die Sicherheit der Bevölkerung auswirken (umfangreichere Studien und Daten- und Planungsgrundlagen für Umweltmonitoring, Gewässerschutz und Hochwasserschutz).